

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Amprion GmbH, mit Schreiben vom 12.07.2023

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 11.07.2023

Stadt Lönningen, mit Schreiben vom 14.07.2023

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 11.07.2023

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 20.07.2023

Handwerkskammer Osnabrück Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 26.07.2023

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 08.08.2023

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 11.07.2023

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 01.08.2023

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 11.07.2023

ExxonMobile Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 14.07.2023

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 02.08.2023

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Abfallwirtschaft

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:
Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.
Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.
Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

Die Hinweise werden im Zuge der konkreten Bauleitplanung berücksichtigt.

Denkmalpflege

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird in den Planunterlagen korrekt verwiesen. In diesem Zusammenhang bitte ich, die Rufnummer der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland wie folgt zu ändern:
Tel.-Nr. der Untere Denkmalschutzbehörde (05931) 44-2173 oder (05931) 6605.

Der Hinweis wird berücksichtigt und die Rufnummer in der Begründung angepasst.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 11.07.2023**

Vorgesehen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 15A der Samtgemeinde Herzlake.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Herßum der Gemeinde Lähden unmittelbar nördlich und südlich der Landesstraße 55. In Bezug auf die L 55 beginnt im Abschnitt Nr. 70, ab ca. Station 2.552 m, die festgesetzte anbaurechtliche Ortsdurchfahrt (OD) gem. § 4 Abs.1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Die verkehrsrechtliche Ortsdurchfahrt (Orts-
tafel) beginnt im Abschnitt Nr. 70, ab ca. Station 2.530 m. Somit befindet sich der westliche Geltungsbereich außerhalb und der östliche Geltungsbereich innerhalb der anbaurechtlichen OD bzw. verkehrsrechtlichen OD. Geplant ist die Darstellung gemischter Bauflächen und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Die straßenbaulichen Belange (u.a. Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 24 Nieders. Straßengesetz (NStrG), Zu- und Abfahrverbot, Erschließung, Sichtdreiecke, Einfriedung, Sichtschutz) sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 68) in Abstimmung mit der NLStBV – Geschäftsbereich Lingen – vorzunehmen.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises:

„Von der Landesstraße 55 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Die Hinweise werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der konkreten Bauleitplanung werden Festsetzungen zum Schallschutz aufgenommen, sodass Konflikte hinsichtlich des Verkehrslärms nicht entstehen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 07.08.2023

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir erneut zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.

Landwirtschaft:

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 15A, dass von einer Fläche für Landwirtschaft im Ortszentrum Herßum in eine gemischte Baufläche überführt werden soll, liegt innerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe. Mit der F-Plan-Änderung wird der B-Plan 68 „Westend“ vorbereitet.

Die Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH hat in Form von Rasteruntersuchungen Messungen zur Geruchsbelastung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der genehmigten Tierplatzzahlen der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe liegt die Gesamtbelastung an relativen Geruchsstundenhäufigkeiten bei maximal 15% der Jahresstunden. Es wird demnach die zulässige Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen für Dorfgebiete von bis zu 15% der Jahresstunden sicher eingehalten.

Das Kompensationsdefizit der Eingriffe in die Natur soll über den Flächenpool "Wegeseitenstreifen Ahmsen" extern ausgeglichen werden. Auf den betroffenen Flurstücken werden Hecken und Baumreihen angelegt sowie Ackerwildkräuter angesät. Durch diese Maßnahmen werden landwirtschaftliche Betriebe in deren Entwicklung nicht beeinträchtigt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung Nr. 15A zur Entwicklung eines Mischgebietes in Herßum.

Forstwirtschaft:

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landwirtschaftskammer aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen.

Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 10.07.2023

Ich komme zurück auf Ihr heutiges Anschreiben zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 A und möchte mich zunächst für die Beteiligung recht herzlich bedanken.

Wir haben die Plandaten in Bezug auf unsere Versorgungsanlagen überprüft. Da sich die Planung im Bereich unseres Leitungsbestands nicht wesentlich geändert hat, ist unsere Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren vom 25.01.2022 weiterhin maßgebend.

Diese füge ich der Vollständigkeit halber hier noch einmal hinzu. Außerdem erhalten Sie einen aktuellen Auszug aus unseren Plandaten (Netzdaten FTTx).

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Schreiben vom 25.01.2022

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.01.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den oben genannten Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.

Die ungefähre Trasse der im angrenzenden Bereich des Plangebietes verlaufenden Versorgungseinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten FTTx).

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Versorgungsausfälle entstehen können. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 07.08.2023

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der vorliegenden Planung weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden.

Die Hinweise bezüglich vorhandener Telekommunikationslinien und der konkreten Bauarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

EWE Netz GmbH, mit Schreiben vom 10.07.2023

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Ver-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen werden weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen der Neuerschließung werden die erforderlichen Versorgungstreifen bzw. -korridore sowie notwendige Stationsstellplätze eingeplant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Frage der Art

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

sorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:
<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

der Wärmeversorgung wird im Zuge der konkreten Erschließungsplanung geklärt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten grundsätzlich vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird in die weiteren Planungen einbezogen und rechtzeitig beteiligt.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Bitte schicken Sie uns ihre Anfragen ausschließlich an unser Postfach info@-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in ihrem System: Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Der Hinweis bezüglich zukünftiger Anfragen wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Schreiben vom 11.08.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bau-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Einwirkungen auf den Boden, Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen möglichst vermieden werden sollen

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB jedoch Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Wie in der Begründung ausgeführt, stehen der Gemeinde in Herßum kaum Baugrundstücke zur Verfügung, um die Eigenentwicklung des Ortsteils zu erfüllen. Mit der vorliegenden Planung sollen gemäß dem Entwicklungskonzept gemischte Bauflächen ausgewiesen werden, um damit die dörfliche Infrastruktur zu sichern und zukünftig weitere Baugrundstücke anbieten zu können.

Der Hinweis auf den § 202 BauGB wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**Abwägungsvorschlag:**

tätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Altbergbau

Stellungnahme L1.5 Altbergbau zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Herzlake; Flächennutzungsplanänderung Nr. 15 A (Ausweisung einer gemischten Baufläche im Ortsteil Herßum der Gemeinde Lähden)

Die Hinweise zum Umgang mit dem Boden im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Diese sind im Rahmen der konkreten Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es im Plangebiet keine Hinweise auf historischen Bergbau gibt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Nach den vorhandenen Unterlagen ist im Plangebiet kein historischer Bergbau umgegangen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen zu den Baugrundverhältnissen eine geotechnische Erkundung oder Untersuchung des Baugrundes nicht ersetzen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise oder Anregungen nicht vorgetragen werden.

Die Hinweise zur vorliegenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 11.08.2023

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland- Graf-schaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Mischbauflächen) keine Bedenken vor.

Mit der Bauleitplanung werden Mischbauflächen (Dorfgebietsflächen auf der Ebene des Bebauungsplanes) im Plangebiet ausgewiesen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des periodischen Bedarfs im Ortsteil Herßum zu gewährleisten. Mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass zukünftig ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Plangebiet und eine typische geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem ausgewogenen Nutzungsmix entsteht. Das Erreichen eines einvernehmlichen Miteinanders hinsichtlich der sozialen Verflechtungen kann dadurch gewährleistet werden. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich bestehende Gewerbebetriebe. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Erhebliche gewerbliche Immissionen seitens Gewerbelärmemissionen werden für das neue Plangebiet nicht erwartet. Die bestehenden Gewerbebetriebe genießen an den vorhandenen Stellen Bestandsschutz und sollten nicht nachträglich mit Auflagen zum aktiven Immissionsschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, das seitens der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen werden.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, in der auch die Vorbelastung aus den gewerblichen Nutzungen ermittelt wurde. Gemäß den Aussagen aus dem Gutachten sind diesbezügliche Konflikte mit der in der Flächennutzungsplanänderung neu auszuweisenden gemischten Baufläche nicht zu erwarten.